

# Hinweis 1a EStH 2010

## Einkommensteuer-Hinweise 2010

Bundesrecht

---

**Titel:** Einkommensteuer-Hinweise 2010

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** EStH 2010

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

## Hinweis 1a EStH 2010

### Allgemeines

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen bestehen, z. B. in DBA oder in anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

### Auslandskorrespondenten

> BMF vom 13.3.1998 (BStBl I S. 351)

### Auslandslehrkräfte und andere nicht entsandte Arbeitnehmer

Befinden sich an deutsche Auslandsschulen vermittelte Lehrer und andere nicht entsandte Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, beziehen hierfür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse (> BMF vom 9.7.1990 - BStBl I S. 324) und sind in den USA (> BMF vom 10.11.1994 - BStBl I S. 853) bzw. Kolumbien und Ecuador (> BMF vom 17.6.1996 - BStBl I S. 688) tätig, ergibt sich ihre unbeschränkte Einkommensteuerpflicht grundsätzlich bereits aus § 1 Abs. 2 EStG .

### Beschränkte Steuerpflicht nach ausländischem Recht

Ob eine Person in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird ( § 1 Abs. 2 Satz 2 EStG ), ist nach den Vorschriften des maßgebenden ausländischen Steuerrechts zu prüfen (> BFH vom 22.2.2006 - BStBl 2007 II S. 106).

### Diplomaten und sonstige Beschäftigte ausländischer Vertretungen in der Bundesrepublik

> § 3 Nr. 29 EStG

### Doppelbesteuerungsabkommen

>Verzeichnis der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

### Einkünfteermittlung

Die Einkünfteermittlung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG vollzieht sich in zwei Stufen. Zunächst ist in einem ersten Schritt die Summe der Welteinkünfte zu ermitteln. Dabei sind sämtliche Einkünfte, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland erzielt wurden, nach deutschem Recht zu ermitteln. In einem zweiten Schritt sind die Welteinkünfte in Einkünfte, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen, und in Einkünfte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aufzuteilen. Überschreiten die so ermittelten ausländischen Einkünfte die absolute Wesentlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG , ist eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auch dann ausgeschlossen, wenn sie, nach dem Recht des Wohnsitzstaates ermittelt, unterhalb der absoluten Wesentlichkeitsgrenze liegen (> BFH vom 20.8.2008 -

## **Erweiterte beschränkte Steuerpflicht**

> §§ 2 und 5 AStG

## **Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht und unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag**

- § 1 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 3 i. V. m. mit § 1a Abs. 2 EStG :

Im Ausland bei internationalen Organisationen beschäftigte Deutsche fallen nicht unter § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 i. V. m. § 1a Abs. 2 EStG , da sie ihren Arbeitslohn nicht aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Mitarbeiter des Goethe-Instituts mit Wohnsitz im Ausland stehen nicht zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis und sind daher nicht nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (> BFH vom 22.2.2006 - BStBl 2007 II S. 106).

- BMF vom 8.10.1996 (BStBl I S. 1191) - Auszug -:

Billigkeitsregelung in Fällen, in denen ein Stpfl. und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte zunächst unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind bzw. unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 i. V. m. § 1a Abs. 2 EStG auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden,

- ◆ der Stpfl. dann aus dienstlichen Gründen in das Inland versetzt wird,
- ◆ der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte aus persönlichen Gründen noch für kurze Zeit im Ausland verbleibt und
- ◆ die Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 EStG nicht erfüllt sind.

- > **BMF vom 6.11.2009 (BStBl I S. 1323)** :

Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 2008.

- Die in § 1 Abs. 3 Satz 3 EStG aufgeführten inländischen Einkünfte, die nach einem DBA nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, sind in die inländische Veranlagung gem. § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b i. V. m. § 1 Abs. 3 EStG einzubeziehen (> BFH vom 13.11.2002 2 - BStBl 2003 II S. 587).

## **Europäischer Wirtschaftsraum**

Mitgliedstaaten des EWR sind die Mitgliedstaaten der EU, Island, Norwegen und Liechtenstein.

## **Freistellung von deutschen Abzugsteuern**

> § 50d EStG , Besonderheiten im Falle von DBA

## **Schiffe**

Schiffe unter Bundesflagge rechnen auf hoher See zum Inland (> BFH vom 12.11.1986 - BStBl 1987 II S. 377).

## **Unbeschränkte Steuerpflicht - auf Antrag -**

> BMF vom 30.12.1996 (BStBl I S. 1506)

## **Wechsel der Steuerpflicht**

> § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG